

Rechtsfrage: Tendenznoten in NRW verboten?

Beitrag von „neleabels“ vom 9. September 2015 17:07

Zitat von florian.emrich

Formal-rechtlich ist dann aber eine 2- eine 2 und keine 2,5.

Es gibt in NRW formal-rechtlich keine 2, 2- oder 2,5. Formalrechtlich gibt es sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft und ungenügend. Wie die definiert sind, steht im Schulgesetz.

Zitat

Es soll ja durchaus Lehrer geben, die die Zeugnisnote nur aus dem Durchschnittswert der schriftlichen LZKs ziehen (bzw. Eltern, die glauben, es ginge so einfach).

Ja, es gibt sicherlich Lehrer die gegen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen verstößen und gegen das ausdrückliche Verbot, Noten arithmetisch zu bilden. Aber daraus lassen sich ja keine Schlussfolgerungen ziehen, wie eine korrekte Klausurbenotung auszusehen hat. 😊